



44/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
SEKTION IV

1030 Wien, Kelsenstraße 7 (0222) 797 31-0

DVR: 0090204

GZ 120130/IV-JD/96

Gesetzentwurf

Zl. 44 GE/19 P6

Datum 12. 6. 96

Verteilt 19. 6. 96

Klausgrat

Wien, 5. Juni 1996
Bearbeiter: Dr. Stratil
Nebenstelle: 4100 DW

Ende der B-Frist 15. 7. 1996

Betreff: "Scanner; Werbeverbot und Verkaufsverbot"

An

Parlamentsdirektion

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Gesundheit u. Konsumentenschutz

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Jugend und Familie

Bundesministerium für wirtsch. Angelegenheiten

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Amt der Burgenländischen LR

Amt der Kärntner LR

Amt der Niederösterreichischen LR

Amt der Oberösterreichischen LR

Amt der Salzburger LR

Amt der Steiermärkischen LR

Amt der Tiroler LR

Amt der Vorarlberger LR

Amt der Wiener LR

Verbindungsstelle der Österr. Bundesländer

Bundesarbeitskammer

Wirtschaftskammer Österreich

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Präsidentenkonferenz d. Landwirtschaftskammer Österreichs

Vereinigung österr. Industrieller

Österreichischer Städtebund

Österreichischer Gemeindebund

An den Vorsitzenden der Konferenz der UVS

- 4 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Oberste Fernmeldebehörde, übermittelt Entwürfe einer Novelle zum Fernmeldegesetz 1993 sowie einer Novelle bzw. Neufassung der Funkempfangsanlagenverordnung samt Erläuterungen zur Stellungnahme bis

15. Juli 1996

Sollten bis dahin keine Stellungnahmen einlagen, wird Zustimmung zu den Entwürfen angenommen.

Für den Bundesminister

Dr. Stratil

Stratil
FbR OA

E N T W U R F
Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegesetz 1993
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für Funkempfangsanlagen, deren Einfuhr, Vertrieb oder Besitz gemäß Abs. 3 für bewilligungspflichtig erklärt wurde darf keinerlei Werbung betrieben werden."

2. In § 11 Abs. 1 wird am Ende der Z. 6 das Wort "oder" durch einen Strichpunkt ersetzt, der Punkt am Ende der Z. 7 durch das Wort "oder" ersetzt und als Z. 8 angefügt:

"8. die Verwendung der Anlage eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bewirken kann oder sonst der Erfüllung behördlicher Aufgaben entgegensteht."

3. In § 43 Abs. 1 wird die bisherige Z. 1 zu Z. 1a und als neue Z. 1 eingefügt:

"1. entgegen § 7 Abs. 4 Funkempfangsanlagen bewirbt,"

4. § 53 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Z. 8 sowie 43 Abs. 1 Z. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. treten mit 1. August 1996 in Kraft."

V O R B L A T T

1. Problem

Besitz und Verkauf von sogenannten Scannern ist in Österreich erlaubt, der Betrieb dieser Geräte aber verboten. Der Verkauf wird auch immer intensiver beworben.

2. Lösung

Der Verkauf kann im Rahmen einer Novelle der Funkempfangsanlagenverordnung (BGBl. Nr. 229/1994) beschränkt werden; ein Werbeverbot kann aber nur im Wege einer Novellierung des Fernmeldegesetzes realisiert werden.

3. Alternativen

Keine; Beibehaltung des bisherigen Zustandes, demzufolge auch Geräte, deren Einfuhr, Vertrieb, Besitz und Betrieb in Österreich verboten ist (Laser- und Radarwarngeräte) in Österreich beworben werden.

4. Kosten

Das Gesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten, da nur mit wenigen Verstößen und daher Verwaltungsstrafverfahren gerechnet wird.

5. Konformität mit EU-Recht

Konformität ist gegeben, da die Vorschriften über den freien Warenverkehr auf Funkgeräte nicht anwendbar sind.

E R L Ä U T E R U N G E N

Seit dem Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes 1993 am 1. April 1994 ist Einfuhr, Vertrieb und Besitz von Funkempfangsanlagen grundsätzlich frei. Dies hat dazu geführt, daß vor allem Funkempfänger zum Abhören von Funkdiensten wie Mobiltelefon, Schnurlostelefon, Taxifunk; Polizeifunk; Rettungsfunk etc. (sog. Scanner) vermehrt zum Kauf in Österreich angeboten wurden, obwohl der Betrieb solcher Geräte verboten ist und auch eine Verletzung des strafrechtlich geschützten Fermeldegeheimnisses darstellt. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, den Erwerb solcher Geräte zu erschweren und jedenfalls die Werbung für Geräte, deren Betrieb bzw. Einfuhr, Vertrieb oder Beseitz in Österreich verboten ist, zu untersagen.

Gleichzeitig soll mit einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 auch der Vertrieb von Scannern verboten werden. Nach der Rechtslage ist dies nur im Wege einer Bewilligungspflicht möglich, wobei solche Bewilligungen schon bisher nicht erteilt wurden. Im § 11 wird ein rechtlich einwandfreier Ablehnungsgrund aufgenommen.

E N T W U R F

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der bestimmte Funkempfangsanlagen für bewilligungspflichtig erklärt werden (Funkempfangsanlagenverordnung)

Artikel I

§ 1 Die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funkempfangsanlagen, die zur Warnung vor Geschwindigkeitsmeßeinrichtungen dienen oder dienen können (wie Radarwarngeräte, Laserwarngeräte) werden für bewilligungspflichtig erklärt.

§ 2 Der Vertrieb von Funkempfangsanlagen, mit denen Funkdienste, wie insbesondere der Sprach-Telefondienst mittels Mobilfunk, abgehört werden können (sog. Scanner) wird für bewilligungspflichtig erklärt.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Funkempfangsanlagenverordnung, BGBl. Nr. 229/1994 außer Kraft.

E R L Ä U T E R U N G E N

Seit dem Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes 1993 am 1. April 1994 ist Einfuhr, Vertrieb und Besitz von Funkempfangsanlagen grundsätzlich frei. Dies hat dazu geführt, daß vor allem Funkempfänger zum Abhören von Funkdiensten wie Mobiltelefon, Schnurlostelefon, Taxifunk; Polizeifunk; Rettungsfunk etc. (sog. Scanner) vermehrt zum Kauf in Österreich angeboten wurden, obwohl der Betrieb solcher Geräte verboten ist und auch eine Verletzung des strafrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnisses darstellt. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, den Erwerb solcher Geräte zu erschweren und daher den Vertrieb in Österreich zu verbieten. Dies kann auf Grund der derzeitigen Rechtslage nur im Wege der Vorschreibung einer Bewilligungspflicht erfolgen, wobei solche Bewilligungen schon bisher nicht erteilt wurden.